

Autohupen: Je nach Zweck erlaubt oder nicht

Ich war kürzlich mit meinem Auto auf der Autobahn unterwegs. Als ich auf der Überholspur war, machte das vor mir fahrende Auto über mehrere hundert Meter keine Anstalten, die Spur freizugeben. Mir ist der Geduldsfaden gerissen und da habe ich mit meinen Autoscheinwerfern Zeichen gegeben («Lichthupe»). Einen Monat später erhalte ich von der Staatsanwaltschaft eine Busse wegen Verletzung der Verkehrsregeln an besagtem Tag. Ich bin der Meinung, dass der andere Autofahrer hier hätte bestraft werden müssen, weil er die Spur blockiert hatte. Ich bin nun unsicher, was beim «Hupen» zulässig ist und was nicht.

Grundsätzlich gilt, dass Hornhupen (akustisches Warnhupen) erlaubt ist, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Es ist jedoch, wenn möglich, nur einmal zu hupen. In der Nacht darf nur in Notfällen gehupt werden. Tagsüber ist akustisches Warnhupen beispielsweise dann erlaubt, wenn unachtsame Kinder auf dem Trottoir sind, zur Vorankündigung bei einem Überholvorgang oder bei Fahrfehlern eines anderen Autofahrers, von welchen Gefahr ausgeht (z.B. «Schlangenlinien fahren», Mittellinie mehrmals überfahren etc.). Das sogenannte Belehrungshupen ist nicht erlaubt, d.h. wenn andere Autofahrer darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie beispielsweise den Blinker vergessen haben zu stellen. Was viele Leute nicht wissen: Jubelhupen

bei Autokorsos im Rahmen von Hochzeiten oder Fussballspielen ist ebenfalls nicht erlaubt. Bei Lichthupen gilt derselbe Grundsatz wie beim Hornhupen: Lichthupen ist nur zulässig, wenn es die Sicherheit des Verkehrs notwendig macht. Es ist daher grundsätzlich korrekt, wenn Lichthupen gebüsst wird, welches einzig dem Zweck diene, einen anderen Autofahrer auf der Überholspur der Autobahn zu «belehren» und dazu zu bewegen, die Fahrbahn freizumachen, sofern sein Fahrverhalten keine unmittelbare Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dargestellt hat. Eine wichtige Ausnahme für zulässiges Lichthupen besteht, wenn man sich mit einem nichtvortrittsberechtigten Autofahrer verständigen will, dass er abbiegen könne (weil z.B. auf der eigenen Spur ein

Stau folgt). Bei Hupen und auch anderen Manövern ist auch immer zu beachten, dass die anderen Autofahrer durch dieses Verhalten nicht genötigt werden. Dann wäre man nicht mehr im «Bagatellbereich» einer Busse, sondern bei einem strafrechtlichen Vergehen mit entsprechender Strafdrohung. Das kann sehr schnell teuer werden. Deshalb gilt: Kühlen Kopf bewahren und im Zweifel die Finger von der Hupe lassen.



Selina Grass,
Rechtsanwältin & Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG | Gossau
www.kuenglaw-sg.ch